



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Sessio XXV. der Re- und Correlation in pleno.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Chur-Brandenburgischen zwölff Vota, Schnabruck wieder abgelesen wurden, sub 1646.
 April. welche vorhin zu Münster abgeleget, N. III. beygefügt zu finden. April.

aber bey dem Actu Correlationis zu

N. I.

SESSIO PUBLICA XXV.

Sive Re- & Correlatio in pleno, die Jovis 16. April. Anno 1646.
 hora 8. matut.

N. I.
 Sessio XXV.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Nachdem allerseits Chur-Fürsten und Stände hoch- und wohlansehnliche Herren Abgesandten die ihnen verordnete Sessiones und Stellen nach Anleitung hiebey verzeichneten Grundrisses (Schema Sessionis B.) bekleidet und eingenommen, that der Herr Director, Doctor Johann Adam Krebs, stehend folgenden Fürtrag:

P. p. Was gestalt zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns hochansehnlichen Plenipotentiaris an einem; und beyder Königlichen Cronen Frankreich und Schweden Legatis anders theils, zur Handlung des allgemeinen Friedens gewisse respective Propositiones, Resolutiones, und darauf erfolgte Replicæ hinc inde extradiret und ausgewechselt worden: Darauf an Chur-Fürsten und Stände begehret, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem Reichs-Bedencken oder Gutachten an Hand gehen wolle; auch nachfolgend, als man sich vorhero super modo consultandi eines gewissen verglichen, für gut befunden, daß die Deliberationes super Replicis hier und zu Münster angetreten, und so viel möglich in ein Reichs-Bedencken zusammen getragen werden möchten: solches alles sey zur Gnüge bekandt und bedürffe keiner weilsäufftigen Erzählung.

Wann nun darauf man an einem Theil dafür gehalten, daß der gegenwärtige nothleidende Zustand des lieben Vaterlandes nicht erleiden wolle, daß man die Consultationes so lang continuire, bis man sich, wie sonst bey der Re- und Correlation zu gesehen Herkommens, einer gewissen und einhelligen Meynung verglichen; auch bey Vornehmung der Materien wahrgenommen, daß billig ein jeder mit seinem Particularien zu hören: so hätte man einmüthig beliebet, daß alles dasjenige, was in allen 3. Reichs-Collegiis concludiret, verlesen, durch solche Verlesung ein ander communiciret, und nachmals an statt eines gesamten Haupt-Bedenckens samt eingerückten oder beygelegten particular-Votis, den Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris übergeben werden möchte: Darauf sich dann das Churfürstliche Collegium eines solchen Conclufi per majora verglichen; wie igo verlesen werden sollte. Worbey ihnen dieses zu Gemütthe gangen, daß dieser Modus dem Reichs-Herkommen ziemlich entgegen, derowegen nöthig zu bedingen, daß derselbe künftig nicht zur Consequenz gezogen werde; immassen man solches nicht allein von Seiten des gansen Churfürstlichen Collegii; sondern auch a parte des Chur-Maynßischen Reichs-Directorii hiemit bedinge, und sey nun des Churfürstlichen Collegii Conclufum nachfolgenden Inhalts:

„Sagte sich hierauf nieder, und lasse das Churfürstliche Bedencken ad 1.
 „membrum Classis Primæ ab. Quo finito, surgebet

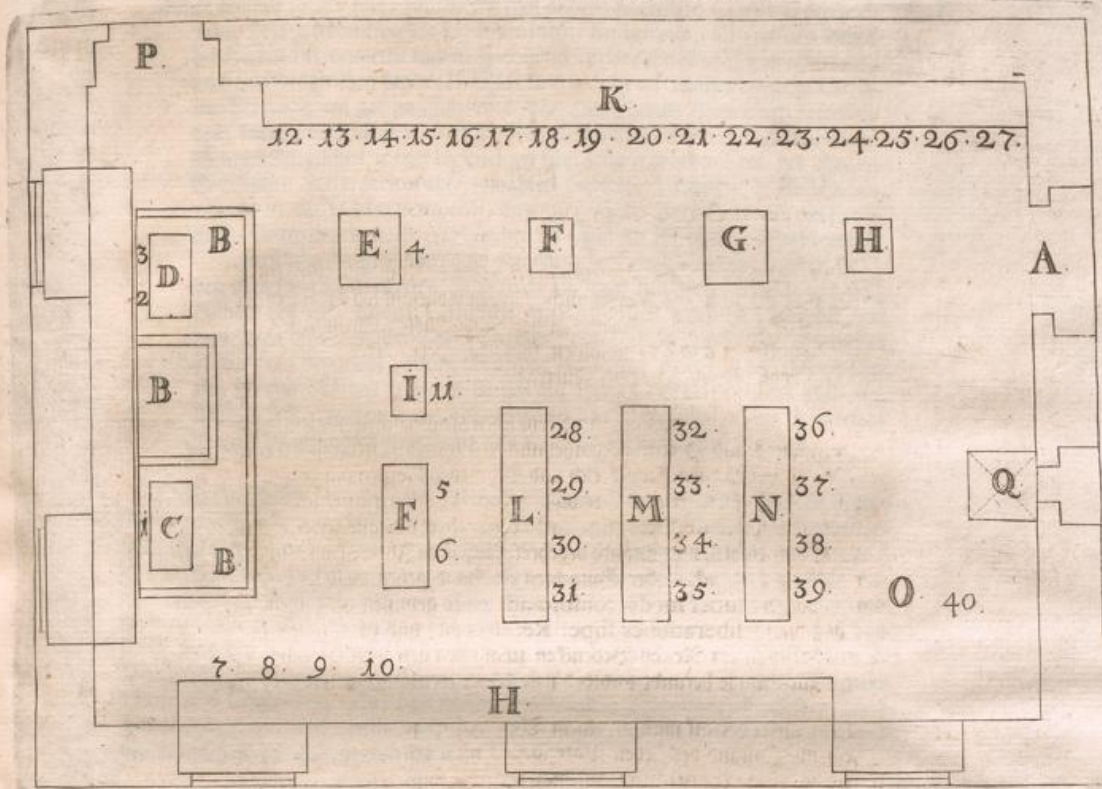
Bey dem membro 1. super puncto Amnistie, hätten die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte zu Münster ein absonderliches Votum geführet, welches er sitzend verlas.

Postea surgens iterum. In eadem materia, sonderlich was die Pfälzische Sache betreffe, hätten die Herren Chur-Bayerische auch ein sonderliches Votum geführet, das er gleichgestalt ablas.

Postea. Bey dieser ersten Class finde sich auch ein Chur-Trierisches Reservatum, welches er auch verlas und beylegte.

Führe

B.
SCHEMA SESSIONIS.



- A. Thür oder Eingang in das Gemach.
 B. Die Bühne und deren erhobenes Theil, vor die Kayserlichen Herren Abgesandte.
 C. Geistliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Band.
 1) Herr Brömser, wegen Chur-Mayntz.
 D. Weltliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Band.
 2. Herr von *Pistoris*, wegen Chur-Sachsen.
 3. Herr von *Löben*, wegen Chur-Brandenburg.
 E. Tischelein vor das Chur-Mayntzische Reichs-*Directorium*.
 4. Herr D. Krebs.
 F. Der Churfürstlichen Herren *Secundariorum* Band.
 5. Herr D. Leuber von Chur-Sachsen.
 6. Herr *Wesembecius* von Chur-Brandenburg.
 G. Tischelein vor das fürstliche *Directorium*, daran aber Niemand gesessen.
 H. Geistliche Fürsten-Band.
 7. Oesterreich.
 8. Würzburg.
 9. Cosnitz.
 10. Corvey.
 I. 11. Magdeburg in der Mitten auf einem sonderbahnen Stuhl.
 K. Weltliche Fürsten-Band.
 12. Bayern.
 13. Pfalz-Lauteen, Simmern und Zweybrücken.
 14. Sachsen-Altenburg.
 15. Sachsen-Coburg.
 16. Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach.
 17. Brandenburg-Culmbach.
 18. Braunschweig-Lüneburg.
 19. Meckelnburg.
 20. Württemberg.
 21. Pfalz-Veldenz.
 22. Hessen-Cassel.
 23. Hessen-Darmstadt.
 24. Baden-Durlach.
 25. Wetterauische Grafen.
 26. Schwäbische Grafen.
 27. Fränkische Grafen.
 L. Der fürstlichen Herren *Secundariorum* Band.
 28. Hessen-Cassel.
 29. Wetterau.
 30. Gräfflich Nassau-Saarbrück.
 31. Tecklenburg.
 M. N. Die Erbaren Reichs-Städte
 Der Rheinschen Band. Der Schwäbischen Band.
 32. Straßburg. 33. Nürnberg.
 34. Lübeck. 35. Ulm.
 36. Colmar. 37. Esslingen.
 38. Franckfurt. 39. Lindau.
 O. 40. Chur- und fürstliche, Catholische und Evangelische *Protocollisten* durch einander, wie ein jeder Platz finden können.
 P. Thür in das andere Gemach, dadurch die Herren Churfürstlichen, die Städtischen aber durch die Lit. A. Abtritt genommen.
 Q. Der Ofen.

SCHEMA SESSIONIS

NO. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 24. 26. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 40. 42. 44. 46. 48. 50. 52. 54. 56. 58. 60. 62. 64. 66. 68. 70. 72. 74. 76. 78. 80. 82. 84. 86. 88. 90. 92. 94. 96. 98. 100.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1646.
April.

Zuhre hierauf weiter fort, und weil bey dem andern Membro Classis I. sich noch 2. bey dem 3. Membro der Gravaminum Religionis, ad passum wegen der Herren Reformirten und in specie ad verba (*si velint & quiete vivant*) auch eins: desgleichen bey der II. Class & quidem ad Satisfactionem Coronæ Suevicæ ein gar ausführliches das Herzogthum Pommern betreffendes (darvon doch die Rationes oder Motiven mit Consens der Herren Chur-Brandenburgischen inter legendum übergangen worden) bey der Hessen-Casselschen Satisfaction aber, sowohl in puncto Amnistix & Restitutionis als in causa Marpurgensi, und in puncto Satisfactionis patrimonialis & militaris noch 3. ungleichen ad Classem III. noch 4. unterschiedliche Churfürstliche Brandenburgische absonderliche Vota befunden: wurden dieselben vom Herrn Directore, und zwar ein jedes suo loco, verlesen, und nach Inhalt der sub finem Conclusi appendicirten Clausul, nebenst dem gemeldten Chur-Bayerischen Voto oder Protestation, auch Chur-Trierischen Reservato beygelegt; finita denique lectione, stellet er den andern beyden Reichs-Räthen frey, ob sie sich mit ihren Correlationibus auch vernehmen lassen wollten; so wäre hernach auch das Memorial an die Kayserliche Herren Abgesandten zu verlesen und von der Deputation zu reden.

1646.
April.

Oesterreichisch Directorium: (stehend) Man habe von seiten des Fürsten-Raths ebener gestalt nicht unterlassen, die respective Kayser- und Königliche Propositiones, Resolutiones und Replicas in reiffe Berathschlagung zu ziehen; und demnach in allen Classibus eine Correlation verfasset: die sollte ihres Inhalts alsobald verlesen werden. Gleichwie nun vom Chur-Maynischen Directorio wohl reserviret worden: also wolle man auch im löblichen Fürsten-Rath bedinget haben, daß dasjenige, was bey diesen Consultationibus, ratione Senatus divisi, Sessionum & Votorum, Modi concludendi, itemque Re- & Correferendi, Votorum Singularium und dergleichen, wider das Reichs-Herkommen sürgangen, demselben durchaus nichts præjudiciren, noch dergleichen Actus angezogen, sondern künfftig alles wieder darnach eingerichtet werden sollte.

Setzte sich hierauf nieder und verlas

1) Daß Oesterreichische Concept super Classe I. cum insertione Voti Communis Evangelici & mentione Voti Wetteravici. 2) Das Salsburgische super Classe II. III. & IV. itidem cum mentione (1) Votorum quorundam Singularium, als Pommern und Brandenburg-Culmbach, in puncto Satisfactionis Hassiacæ; dagegen Hessen-Cassel die Nothdurfft zu handeln reserviret, Hildesheim, Münster und Fulda, auch contra Satisfactionem Hassiacam &c. (2) Deren von Magdeburg proponirten Assurations-Puncten. (3) Deren von den Herren Protestirenden übergebenen Gravaminum Politicorum Communium.

Maynisches Directorium: Weil die Zeit ziemlich verlossen, wie es dann schon über 12. Uhr sey, als stünde zu des Reichs-Städtischen Directorii Belieben, ob sie ihre Correlation bis morgen differiren wollten: so könnte auch sodann das übrige vollends deliberiret werden.

Damit dann vor diesmal die Re- und Correlation oder XXV. Session aufgegeben, und der Rest bis folgenden Tages versparet wurde.

Daß nun dieselbe gleichfalls mit den Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus gleichstimmig befunden worden, bezeuget diese unsere Subscription.

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.

Zweyter Theil.

333 33

N. II.